

Bild: Ferdinand Jandl



# REACH

## KURZLEITFADEN FÜR KAROSSERIEBAUER EINSCHLIESSLICH KAROSSERIESPENGLER UND KAROSSERIELACKIERER SOWIE DER WAGNER

Fachredaktion: BIM Arthur Clark, BIMStv. Rupert Dirnberger, BIMStv. KommR Ferdinand Jandl, LIMStv. Erik Paul Papinski (alle Bundesinnung Karosseriebauer einschl. ...), Dr. DI Markus Susnik, Mag. Dietmar Schönfuß, Mag. (FH) Dieter Jank (alle WKO), Fachabteilung AUVA

# REACH – KURZLEITFADEN FÜR KAROSSERIEBAUER EINSCHLIESSLICH KAROSSERIE-SPENGLER UND KAROSSERIELACKIERER SOWIE DER WAGNER

## Was ist REACH? Und welche Konsequenzen hat es auf meinen Betrieb?

Die **EU-Verordnung REACH** wurde durch das europäische Parlament beschlossen und trat mit 1. Juni 2007 im gesamten EU-Raum in Kraft. Durch diese europäische Chemikaliengesetzgebung sind europaweit rund 20 Mio. Unternehmen und in Österreich rd. 200.000 Unternehmen betroffen.

Um dieses komplexe Thema verständlich zu erklären, wurde von der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler sowie der Wagner nachfolgender Kurzleitfaden für jene Mitgliedsbetriebe erstellt, welche primär in Österreich oder in der EU ihre Stoffe und Zubereitungen einkaufen.

REACH steht für folgende Begriffe:

**R - Registrierung**  
**E - Evaluierung**  
**A - Autorisierung von**  
**CH - Chemikalien**



Bild: AUVA

Mit REACH bekommen Unternehmen neue Verpflichtungen beim Einsatz von Chemikalien (Stoffen, Zubereitungen). Je nach Einkaufsverhalten sind verschiedene Maßnahmen in Angriff zu nehmen.

Grundsätzlich wird zwischen folgenden Rollen – je nach Grad der Betroffenheit – unterschieden:

- **Hersteller von Stoffen** (z. B. Chemikalien) (kommt für Karosseriebauer/Wagner in der Regel nicht zur Anwendung)
- **Importeure**
- **nachgeschaltete Anwender**
- **Händler**

Bei der Beurteilung, ob die Rolle des **Importeurs** oder des **nachgeschalteten Anwenders** zum Tragen kommt, ist folgendes zu bedenken:

# REACH – KURZLEITFADEN FÜR KAROSSERIEBAUER EINSCHLIESSLICH KAROSSERIE-SPENGLER UND KAROSSERIELACKIERER SOWIE DER WAGNER

## 1) Erfolgt der Einkauf nur innerhalb der EU (z.B. in Deutschland oder Österreich):

Solange der Karosseriebauer/Wagner seine Vorprodukte z.B. Lack, Reinigungsmittel, Poliermittel, Hohlraumschutz, Unterbodenschutz, Präparate für chemische Toiletten, Gase, Öle oder Klebstoff (das sind nach REACH Zubereitungen) aus dem EU-Inland bezieht, ist er in der Rolle eines **nachgeschalteten Anwenders**.

Als solcher hat er bestimmte Pflichten zu erfüllen:

- Sammlung aller Sicherheitsdatenblätter, insbesondere für Produkte (Chemikalien wie Lacke, Gase,..) mit Gefahrensymbol.
- Er muss das Sicherheitsdatenblatt seines Lieferanten auf Aktualität überprüfen (empfohlenes Erstellungsdatum nach dem 1.6.2007 – der Einsatzzweck muss aus dem Sicherheitsdatenblatt hervorgehen).
- Er muss beim Umgang mit der Zubereitung (z.B. Holzbeize) die im Sicherheitsdatenblatt bzw. die in anderen Unterlagen des Lieferanten empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen (Risikomanagement-Maßnahmen) umsetzen. Alternativ dazu können geeignete Schutzmaßnahmen, die im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung festgelegt wurden, zur Erreichung der Schutzziele eingesetzt werden.
- Wenn die Verwendung der Zubereitung durch den Verarbeiter (z.B. Karosseriebauer/Wagner) dem Lieferanten noch unbekannt ist, hat der Karosseriebauer/Wagner diesem die Verwendung bekannt zu geben (dabei hilft der Standardfragebogen auf [www.wko.at/chemie](http://www.wko.at/chemie) - rechts unten den Button  anklicken).
- Er muss die erhaltenen Informationen mindestens 10 Jahre aufbewahren.
- Bei der Verwendung besonders besorgniserregender Stoffe (CMR, PBT, vPvB – das sind Stoffe, die z.B. Krebs fördern oder stark umweltschädlich sind) sind weitreichende Verpflichtungen wie Zulassungen, Verbote, Beschränkungen usw. zu beachten. In diesem Fall empfehlen wir eine Beratung durch einen REACH-Experten (siehe nächste Seite unten).

Wenn sich der Karosseriebauer/Wagner bei Unklarheiten rechtzeitig informiert, sind die Verpflichtungen, welche sich durch REACH für Karosseriebauer/Wagner ergeben, im Vergleich zu vielen anderen Branchen, mit geringem Aufwand zu bewältigen.

ACHTUNG!!! Durch den Wechsel der Rolle vom nachgeschalteten Anwender zum Importeur steigern sich die Verpflichtungen schlagartig.

Nähere Informationen finden Sie im Folder „REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen“, welchen Sie mit einem der nächsten Rundschreiben erhalten.



Bild: AUVA

# REACH – KURZLEITFADEN FÜR KAROSSERIEBAUER EINSCHLIESSLICH KAROSSERIE-SPENGLER UND KAROSSERIELACKIERER SOWIE DER WAGNER

## 2) Werden jeweils mehr als 1.000 kg pro Jahr eines Stoffes (z. B. Chemikalien) aus dem EU-Ausland importiert?

Gefährliche Stoffe (z.B. Aceton) und Zubereitungen (z.B. Lackgemisch) sind derzeit in Österreich nach der Chemikalienverordnung zu kennzeichnen. Mit der voraussichtlich im Jahr 2009 erscheinenden europäischen Verordnung (GHS) wird die Kennzeichnung und Einstufung neu geregelt.

**Antwort: weniger als 1 Tonne:** Beachten Sie auf jeden Fall die geforderten Schutzmaßnahmen der Sicherheitsdatenblätter oder stellen Sie durch andere geeignete Schutzmaßnahmen die Erreichung der Schutzziele sicher.

**Antwort: mehr als 1 Tonne:** Der Import aus dem EU-Ausland führt zur Verpflichtung der Registrierung (siehe weitere Informationen unter Punkt „Einkauf außerhalb der EU“)

### Einkauf außerhalb der EU:

Wenn der Karosseriebauer/Wagner seine Vorprodukte z.B. Lack, Klebstoff, Reinigungsmittel, Öle usw. aus dem EU-Ausland (z.B. Schweiz, Kroatien, USA) bezieht, ist er in der Rolle eines Importeurs. In dieser Rolle hat er weitreichende Verpflichtungen.

- Er muss sich ab einer Mengenschwelle von 1 Tonne pro Stoff und Jahr um die Registrierung kümmern. In diesem Beispiel muss der Karosseriebauer/Wagner die genaue Zusammensetzung eines Klarlacks kennen und für jeden Stoff einzeln überprüfen, ob dieser in seinem Gesamtimport in einer Menge von über 1 Tonne pro Jahr vorkommt.
- Ist das der Fall, hat der Karosseriebauer/Wagner die volle Registrierungspflicht für diesen Stoff. Dieser Vorgang ist administrativ und finanziell meist sehr aufwendig! Ein im Handel erhältlicher Klarlack besteht aus einer Vielzahl von Stoffen. Zum Beispiel hat ein in Österreich verkaufter Klarlack laut Hersteller folgende Zusammensetzung:

- |  |                         |   |
|--|-------------------------|---|
| • n-Butylacetat                                    | • 1,2,4-Trimethylbenzol | • n-Propylbenzol                                |
| • Aromatische Kohlenwasserstoff-formation Gemischt | • 2-Methylbutylacetat   | • Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat |
| • Heptan-2 on                                      | • 2-Butoxy-ethylacetat  | • Cumol   |
| • Lösungsmittelnaphtha aromatische                 | • 1-Methoxy-2-propanol  |   |
| • Pentylacetat                                     | • Mesitylen             |   |
|  | • Gemisch aus alpha-3   |   |



Bild: Ferdinand Jandl

- Hinsichtlich besonders besorgniserregender Stoffe verweisen wir auf Punkt 1).

Als Karosseriebauer/Wagner sollte man sich genau **überlegen**, ob sich der organisatorische und wirtschaftliche Aufwand **des Imports von Zubereitungen aus dem EU-Ausland wirklich rechnet**. Der Rollenwechsel vom nachgeschalteten Anwender bzw. Händler zum Importeur hat in der Regel **weitreichende Folgen!!!** (Hohe Kosten durch Registrierung, Prüfungen der Stoffe,...)

Sollten Sie aus bestimmten Überlegungen auf einen Eigenimport nicht verzichten wollen, empfehlen wir Ihnen ein Beratungsgespräch mit den Absolventen des REACH-Multiplikatorenlehrganges. Eine Liste finden Sie unter [wko.at/chemie](http://wko.at/chemie) – rechts unten den Button  anklicken

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Information nur ein Überblick über die mit REACH verbundenen Pflichten gibt und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Für vertiefende Informationen steht die Broschüre „REACH in der Praxis“ – Ein Leitfaden für Unternehmer zu Verfügung. Zu beziehen beim **Unternehmerservice der Wirtschaftskammer Österreich**: +43 (0) 5 90 900 - 45 21